

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten

(Heizkostenzuschussgesetz 2022 – HeizkZuschG 2022)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 12.01.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der Gesetzentwurf sieht einen nach der Personenzahl gestaffelten einmaligen Zuschuss als Ausgleich für die erhöhten Heizkosten der Heizperiode 2021/2022 vor. Maßgebend ist die Wohngeldbewilligung in mindestens einem der Monate Oktober 2021 bis März 2022. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich, der einmalige Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen gewährt.

Ein Einpersonenhaushalt erhält einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 135 Euro. Bei zwei Personen sind es 175 Euro und für jede weitere Person 35 Euro mehr. Eine Anrechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses bei anderen Sozialleistungen soll nicht erfolgen. Das Gesetz soll zum 1. Juni 2022 in Kraft treten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die geplante Einführung des Heizkostenzuschuss sehr. Gerade Haushalte mit geringem Einkommen sind überproportional durch die stark steigenden Energiepreise betroffen. So geben nach den neuesten Zahlen des statistischen Bundesamtes die Haushalte mit den niedrigsten Einkommen fast zehn Prozent ihres Einkommens für Energie aus. Bei ihnen ist der Anteil somit doppelt so hoch wie bei den einkommensstärksten Haushalten.

Um diese Haushalte, besonders wenn sie keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben, aber mit ihren kleinen Einkommen oder Renten nur knapp über der Grundsicherungsschwelle liegen, bei den Energiekosten zu entlasten, sind Maßnahmen im Wohngeld der richtige Weg. Schließlich findet hier eine Einkommensprüfung statt und somit ist sichergestellt, dass man einkommensschwache Haushalte mit dem Zuschuss unterstützt.

Aus dem Gesetzentwurf selber lässt sich nicht ersehen, wie sich die Höhe des geplanten Heizkostenzuschusses herleitet. Nach Presseinformationen sind es Simulationsrechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln. Die Heizkosten der Wohngeldhaushalte aus dem Jahr 2020 seien mit den erwarteten Preissteigerungen fortgeschrieben worden. Inwieweit die regional, von der Art des Heizkraftstoffes und der Preispolitik der Versorger sehr unterschiedlichen Preissteigerungen hier berechnet wurden, kann der VdK nicht beurteilen. Angesichts von Preissteigerungen um das Doppelte oder sogar Dreifache erscheint ein Betrag von 135 Euro für die komplette Heizperiode 2021/2022 sehr knapp auszufallen.

Als Problematisch beurteilt der VdK auch den angedachten Auszahlungstermin im Sommer 2022. Zwar werden die Energiepreissteigerungen bei vielen Mietern erst verzögert bei den

Betriebskosten- oder Endjahresabrechnungen ankommen, aber es gibt nicht wenige Haushalte, insbesondere von Wohneigentümern, die jetzt schon mit höheren Abschlagszahlungen oder sehr hohen Rechnungen konfrontiert sind. In diesen Fällen müssen schon jetzt unkompliziert Darlehen oder Vorschüsse gewährt werden.

Als kurzfristige Notfallunterstützung kann ein solcher einmaliger Zuschuss funktionieren. Er stellt aber keine Lösung für das Dauerproblem der hohen Energiepreise dar. Die kalten und warmen Wohnnebenkosten machen rund ein Drittel der Grundmiete aus und steigen stetig an. Um einkommensschwache Haushalte bei den gesamten Wohnkosten effektiv zu entlasten, müssen also unbedingt auch die kompletten tatsächlichen Heizkosten bei der Wohngeldberechnung dauerhaft berücksichtigt werden.

Die im Jahr 2021 eingeführte Heizkostenpauschale ist zu gering und kann als pauschalisierte Leistung auch nicht die unterschiedlichen Begebenheiten der Haushalte berücksichtigen. So ist die Höhe der Heizkosten abhängig von der Art des Energieträgers und des energetischen Zustandes der Wohnung. Dies alles sind Faktoren, die der Mieter auch nicht durch energiesparendes Verhalten beeinflussen kann.

Aber nicht nur die Heizkosten müssen in die Berechnung des Wohngeldes einfließen, sondern auch die Stromkosten. Ohne Strom und damit den Betrieb von Licht, Warmwasserbereitung et cetera ist eine Wohnung nicht bewohnbar. Die Stromkosten sind somit als Wohnkosten zu betrachten.

Auch die Strompreise steigen im Moment sprunghaft an und belasten gerade einkommensschwache Haushalte sehr. Besonders Kunden sogenannter Discount-Stromanbieter sind stark betroffen, da sie oft nicht mehr mit Strom versorgt werden und auf die Ersatz- und Grundversorgung der Energiegrundversorger ausweichen müssen. Aufgrund der hohen Preise im Energiegroßhandel bieten die Grundversorger den Neukunden aber nur Verträge mit sehr hohen Tarifen an. Die Haushalte müssen somit von einem Moment auf den anderen sehr viel mehr Geld für ihre Stromversorgung ausgeben. Diese Mehrkosten können Haushalte mit geringen Einkommen oft nicht aufbringen. Es drohen Verschuldung und im schlimmsten Fall Stromsperrern.

Es braucht also dringend auch die Berücksichtigung der Stromkosten, zunächst in der Berechnung des einmaligen Zuschusses, aber auch in einer dauerhaften Energiekomponente des Wohngeldes.